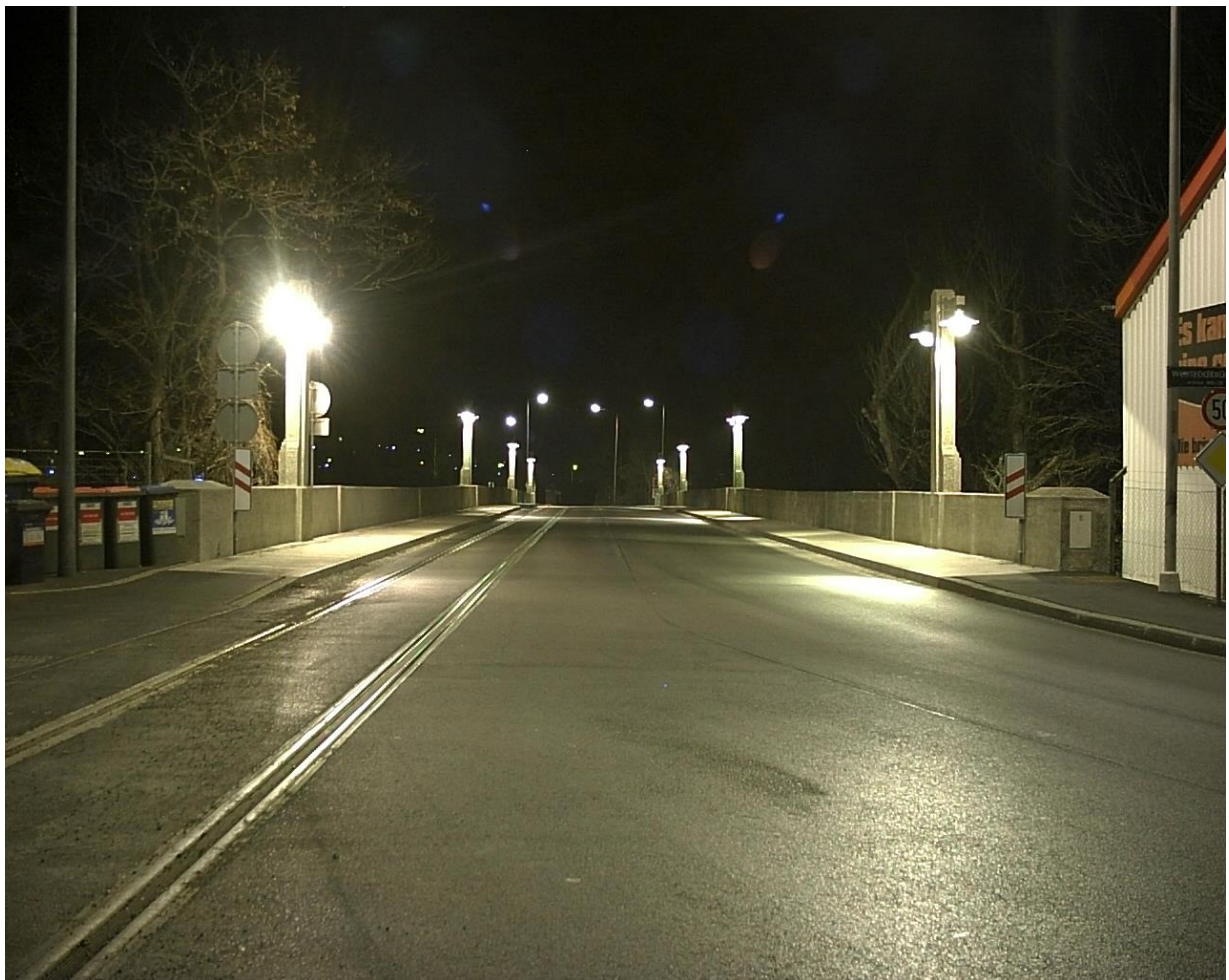




Abteilung 16 – Verkehr und  
Landeshochbau

# **Straßenbeleuchtung Steiermark Planungsgrundlagen Juni 2009**

(Ergänzung 2011)



Sanierung Weinzödlbrücke (Graz)

## **Technische und Organisatorische Erläuterung**

### **A) Geltungsbereich**

Auf Grund der allgemeinen gesetzlichen Verpflichtungen des Straßenerhalters (L-STVG, Wegerhalterpflicht nach ABGB) hat das Land die gesetzliche Verpflichtung zum gefahrlosen Bau und zur verkehrssicheren Erhaltung von Landesstraßen.

Beleuchtungsanlagen sind in Konfliktzonen als Verkehrssicherungsmaßnahmen anzusehen.

Beleuchtungsanlagen in Konfliktzonen sind daher vom Land Steiermark zu errichten und zu erhalten. Kostenaufteilungen mit Dritten und Gemeinden können dennoch vertraglich (wie bisher) vereinbart werden.

(Weitergabe von Wegehalterpflichten gem. Pkt. H)

Beleuchtungsanlagen außerhalb von Konfliktzonen sind ausschließlich von Dritten oder Gemeinden zu errichten.

Eine Förderung für diese Maßnahmen erfolgt nicht mehr.

Diese Erläuterung regelt generell die Planung, Errichtung und Erhaltung von Straßenbeleuchtungsanlagen auf Landesstraßen.

### **B) Grundsätzliches**

Die Beachtung dieser Erläuterung ist neben dem Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung (Vertrag) Voraussetzung für die Errichtung.

Dies gilt für die im Zuge der Verwirklichung eines Landestraßendetailprojektes zu errichtende Beleuchtungsanlagen, als auch für nachträglich an Landesstraßen zu errichtende Anlagen.

Mit der Errichtung der Beleuchtungsanlage ist die Verpflichtung verbunden, alle Beleuchtungseinrichtungen so zu erhalten und zu betreiben, dass sie ihren Zweck – Verbesserung der Sichtverhältnisse in den Nachtstunden und Erhöhung der Verkehrssicherheit – erfüllen (dieser Absatz muss im Vertrag enthalten sein).

Die allfällige Realisierung des jeweiligen Projektes erfolgt unter anderem nach jeweiliger Verfügbarkeit der Ressortmittel.

Für eine Gehsteig- oder Radwegbeleuchtung ist von Seiten des Landes Steiermark keine Beleuchtung vorgesehen.

Das Land kann aber trotzdem die Errichtung einer Straßenbeleuchtung außerhalb von Konfliktzonen durch die Gemeinde oder Dritte dulden. In diesem Fall sind die Kosten zur Gänze von der Gemeinde oder dem Dritten zu tragen.

Über solche Beleuchtungen ist ein fachkundiges Projekt vorzulegen, dass vom Land freizugeben ist.

### C) Bedingungen für die Planung

- 1) Grundlage für die Planung sowie Ausführung der Straßenbeleuchtungsanlagen bilden die

Ö-NORM CEN/TR 13201-1 Teil 1 - 4 vom 1. September 2005
Ö-Norm O1051 Konfliktzonen vom 1. Juli 2007 In dieser Norm sind in Ergänzung zur Ö-NORM CNR/TR 13201-1 Vorgaben zum Thema Schutzweg, Kreisverkehr, usw. geregelt.

- 2) Eine Reihung bei **Nachrüstungen** durch das Land erfolgt nach folgender Wertigkeit:
- Schutzwege
  - Unfallhäufungsstellen
  - Fahrbahnteiler
- 3) Um das Lichtraumprofil für Schwertransporte einhalten zu können, muss die Lichtpunkthöhe mind. 5,00 m betragen.
- 4) Bei **Neuplanung von Straßenabschnitten** hat die Planung der Beleuchtungsanlage gemeinsam mit der Detailprojektierung des Straßenprojektes zu erfolgen. Diese erfolgt durch das Land Steiermark, Abteilung 16, Hr. Magnes, Referat Straßeninfrastruktur – Bestand.
- 5) Bei **nachträglicher Ausleuchtung** von Konfliktzonen wird ein Beleuchtungskonzept (Planung) von der Abteilung 16, Hr. Jöbstl, Stabstelle Controlling, Recht, BBL-Koordination, ausgearbeitet. Sollten die baulichen Kosten (vor allem Unterbau) einer Nachrüstung über den zur Verfügung stehenden Kostenrahmen hinausgehen, kann von der Ö-Norm abgegangen werden.
- 6) Projekte entlang von Landstraßen außerhalb von Konfliktzonen sind zur Gänze von der Gemeinde oder einem Dritten, der die Beleuchtung wünscht, **gemäß den Planungsvorgaben** dieser Erläuterung auszuarbeiten und der Abteilung 16 zur Freigabe vorzulegen.

### D) Bedingungen für die Baudurchführung

- 1) **Neuplanung und Nachrüstung** in Konfliktzonen (Land):  
Die Auftrags- und Bauvergabe erfolgt bei der Neuplanung bzw. bei der Nachrüstung durch das Land Steiermark, Abteilung 16.  
Die zu vergebenden Leistungen müssen mit den Bestimmungen dieser Unterlage und dem Vertrag übereinstimmen.  
Dabei sind die Bestimmungen des BVergG 2006 zwingend anzuwenden.
- 2) **Nachrüstung außerhalb von Konfliktzonen (Gemeinde oder Dritte):**  
Die allgemeinen technischen Vorgaben sind einzuhalten, so dass die Nachrüstung keine negativen Auswirkungen auf die Substanz der Landesstraße hat.
- 3) In allen Fällen dürfen nur zugelassene und den einschlägigen Normen entsprechende Beleuchtungsanlagen und Werkstoffe verwendet werden.

### **E) Bedingungen für die Erhaltung - Vertrag**

- 1) Mit der Gemeinde oder dem Dritten ist ein Vertrag abzuschließen. Die Gemeinde ist zu verpflichten, die Beleuchtungsanlagen und alle damit zusammenhängenden Teile und Anlagen auf ihre Kosten ordnungsgemäß zu warten, instand zu halten und so zu betreiben, dass sie den Zweck – Verbesserung der Sichtverhältnisse in den Nachtstunden und Erhöhung der Verkehrssicherheit - erfüllen.
- 2) Die laufenden Stromkosten sind von der Gemeinde zu tragen.

### **F) Haftung**

Für Schäden auf Landesstraßengrund, die mit der Errichtung und Erhaltung der Beleuchtungsanlage in Zusammenhang stehen, gelten die allgemein gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Haftungsregelungen des ABGB.

### **G) Technische Voraussetzungen für verordnete Schutzwege**

***Diese sind in der Ö-Norm CEN/TR 13201-1 + Ö-Norm O1051 Konfliktzonen geregelt.***

#### ***Auszug:***

#### ***a) Bei Neuplanung eines Schutzweges bzw. einer Querungshilfe:***

Es müssen mindestens 2 Lichtpunkte diagonal gegenüber vorgesehen werden, sodass eine vertikale Beleuchtungsstärke von 40 Lux über dem Schutzweg erreicht wird (gemessen 1 m über dem Niveau). Im Wartebereich des Schutzweges soll eine vertikale Beleuchtungsstärke von 5 Lux erreicht werden.

Dies kann dann entfallen, wenn beim Schutzweg davor und danach das Beleuchtungsniveau insgesamt angehoben wird.

#### ***b) Bei bestehenden Schutzwegen:***

Bezugnehmend auf die örtliche Situation sind grundsätzlich die Anordnung von zwei diagonal gegenüber zu errichteten Lichtpunkten vorzusehen, sodass eine vertikale Beleuchtungsstärke von 40 Lux über dem Schutzweg erreicht wird (gemessen 1 m über dem Niveau). Im Wartebereich des Schutzweges soll eine vertikale Beleuchtungsstärke von 5 Lux erreicht werden.

Weitere Lösungsansätze wie Erhöhung des Beleuchtungsniveaus sind in der Ö-Norm O1051 geregelt.

Sollten die baulichen Kosten einer Nachrüstung über den zur Verfügung stehenden Kostenrahmen hinausgehen (mit Begründung), kann von der Norm geringfügig abgegangen werden.

#### ***c) Schutzweg, Querungshilfe vor dem Kreisverkehr:***

Dieser ist als eigene Maßnahme zu sehen und in der Ö-NORM O1051 geregelt.

**H) Neuplanung Konfliktzonen – Kostenaufteilung** (im Vertrag zu regeln)

<b>Maßnahmen</b>	<b>Gemeinde</b>	<b>Land</b>
Grabungs-, Fundamentierungsarbeiten, Kabel, Kabelverlegung, Verrohrungen, Warnbänder, Abdeckplatten, Schließen der Künette – zur Konfliktzone	0%	100 %*
Schaltschrank Anschlusskosten bis Schaltschrank Anschlussgebühr Stromkosten	100%*	0%
Bauliche Erhaltung gem. Pkt. E	100%	0%
Beleuchtungsmaste – Konfliktzone - im Ortsgebiet und Freiland	0%	100%*
Beleuchtungsmaste, Grabungsarbeiten, Kabel ec. – außerhalb von Konfliktzonen - im Ortsgebiet und Freiland	10 %*	0%
Bei Bauvorhaben mit Kostenteilung (z.B. KVP) werden die Kosten analog der Kostenteilung für straßenbauliche Maßnahmen aufgeteilt	...%	...%
* Die Kostentragung erfolgt durch Dritte, wenn diese die Verursacher sind		

**I) Nachrüstung Konfliktzonen – Kostenaufteilung** (im Vertrag zu regeln)

<b>Maßnahmen</b>	<b>Gemeinde</b>	<b>Land</b>
Grabungs-, Fundamentierungsarbeiten, Kabel, Kabelverlegungen, Verrohrungen, Warnbänder, Abdeckplatten, Schließen der Künette – zur Konfliktzone	nach Vereinbarung 0%	nach Vereinbarung 100%
Bauliche Erhaltung gem. Pkt. E	100%	0%
Schaltschrank Anschlusskosten bis Schaltschrank Anschlussgebühr Stromkosten	100%	0%
Beleuchtungsmaste – Konfliktzone - im Ortsgebiet und Freiland	0%	100%*
Beleuchtungsmaste, Grabungsarbeiten, Kabel ec., - außerhalb von Konfliktzonen - im Ortsgebiet im Freiland	100%*	0%

## **J) Vertrag**

Nach Abschluss der Detailprojektierung bzw. Erstellung des Beleuchtungskonzeptes (Nachrüstung) und noch vor der Bauvergabe ist zwischen dem Land Steiermark, Abteilung 16, und der Gemeinde ein Vertrag über die Kostentragung, die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung der Straßenbeleuchtungsanlage abzuschließen.

## **K) Sonstiges**

Bei „Inbetriebnahme“ der Anlage ist die Beleuchtungsberechnung durch eine licht-technische Messung zu überprüfen.

Auf die gesetzliche Gewährleistungsfrist ist zu achten. Die Lieferfirma muss beim Land Steiermark um die Abnahme ansuchen.

Erarbeitet vom  
Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 16  
Stabsstelle Controlling, Recht, BBL-Koordination

Dr. Brigitte Autengruber  
Wolfgang Jöbstl

Graz, Mai 2011

**Ansprechpartner für die  
Abwicklung von Projekten  
im Zuge von Neuplanungen  
Jörg Magnes  
Stempfergasse 7, 8010 Graz  
0316/877- 4935  
0676/8666 – 4935  
[joerg.magnes@stmk.gv.at](mailto:joerg.magnes@stmk.gv.at)**

**Ansprechpartner für die Nachrüstung  
sowie technischen Fragen:  
Wolfgang Jöbstl  
Stempfergasse 7, 8010 Graz  
0316/877-3873  
0676/8666-3873  
[wolfgang.joebstl@stmk.gv.at](mailto:wolfgang.joebstl@stmk.gv.at)**